



Antrag auf Errichtung Einer Baustellen- bzw. einer Grundstückszufahrt

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Bauverwaltung und öffentliche Ordnung
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die
zuständige Sachbearbeiterin:

Kontakt: Frau Gosdschick
 Telefon: (03342) 245-654
 E-Mail: a.gosdschick@neuenhagen-bei-berlin.de

Antragsteller/-in

Name:	
Vorname:	
Anschrift der Haupt- Wohnung:	
Telefonnummer:	
Emailadresse:	

Art der beantragten Zufahrt

<input type="checkbox"/> Rückbau einer Grundstückszufahrt	<input type="checkbox"/> Zweite Grundstückszufahrt
<input type="checkbox"/> Erstmaler Ausbau einer Zufahrt	<input type="checkbox"/> Reparatur/Veränderung Zufahrt
<input type="checkbox"/> Grundstückszufahrt	<input type="checkbox"/> Baustellenzufahrt

Baugenehmigung liegt vor Nein

Ja

Aktenzeichen:

Angaben zum betreffenden Grundstück

Straße:	Gemarkung:
Ort:	Flur:
Ortsteil:	Flurstück:

Beabsichtigt wird eine Zufahrt:

zum Stellplatz

zur Garage / Carport

sonstige

Für:

PKW

LKW

Bauzeitraum:

von:

bis:

Angaben zum/zur Bauherren/-herrin bzw. Grundstückseigentümer/-in

(falls nicht identisch mit Antragsteller/-in)

Name:	
Vorname:	
Anschrift der Haupt-Wohnung:	
Telefonnummer:	
Emailadresse:	

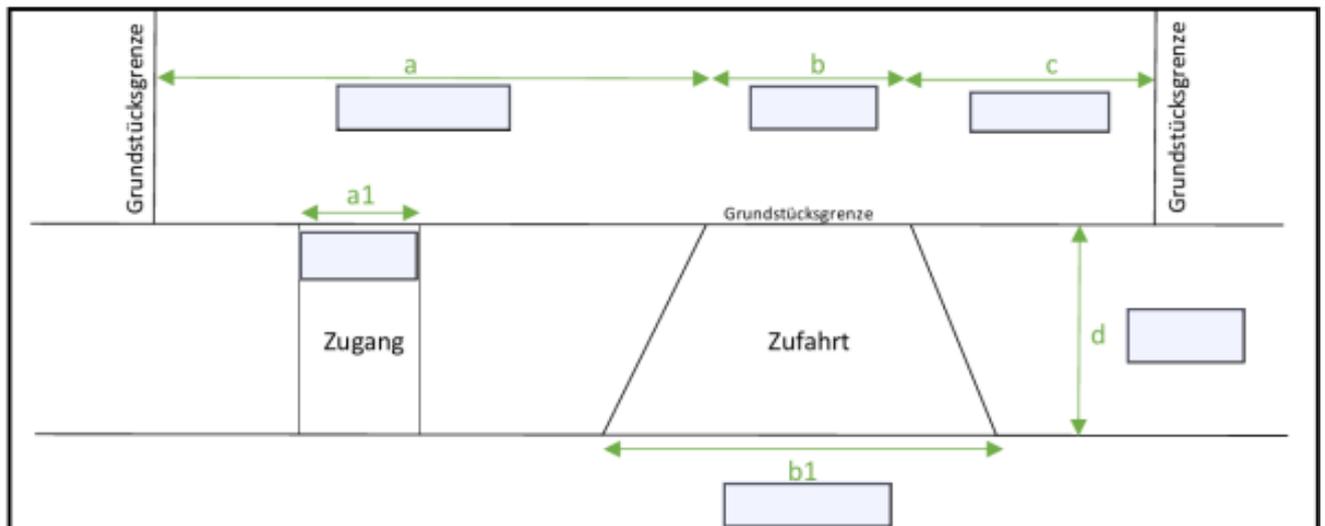
Angaben zum Bauausführenden

Die Bauarbeiten werden durch ein zugelassenes Fachunternehmen auf eigene Kosten ausgeführt.
Es wird beabsichtigt, folgende Firma zu beauftragen:

Firma	
-------	--

Ausführungsplanung

Der Antrag ist nur im Zusammenhang mit eingetragenen Abständen und Maßen der geplanten Zufahrt gültig.
Einbauten oder Straßenbäume sind entsprechend des beigefügten Merkblattes einzuzeichnen.
Hierfür ist vorzugsweise die untenstehende Skizze zu nutzen.
Alternativ können die Maße auch in ein beigefügtes Foto eingezeichnet werden.



--

Datum des Antrages

--

Unterschrift des/der Antragstellers/-stellerin

Optional beigefügte Unterlagen und sonstige Bemerkungen

Merkblatt für die Erteilung von Erlaubnissen zur Herstellung von Gehwegüberfahrten, Zufahrten und Zugängen sowie zur Instandsetzung oder Erneuerung von Grundstücksüberfahrten (Stand: 03/2025)

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) *In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)*

bedürfen Arbeiten an der Straße der Zustimmung und Erlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers der Straße.

Für die Gemeindestraßen in der Ortslage Neuenhagen bei Berlin ist der Fachbereich III, Bauverwaltung und öffentliche Ordnung, Fachgruppe 2, Am Rathaus 1 in 15366 Neuenhagen, Tel. (03342) 245654, Fax. (03342) 245447, Mail: tiefbau@neuenhagen-bei-berlin.de für die Erteilung von Erlaubnissen zuständig.

Anträge sind mit Hilfe des Formblattes, schriftlich zu stellen.

Die im Antrag enthaltene Skizze ist auszufüllen oder eine aussagefähige Lageskizze beizufügen.

Der Lageplan / Lageskizze muss folgende Eintragungen aufweisen:

1. Lage und Breite der Überfahrt (Regelbreite 3 m an der Grundstücksgrenze, 5 m straßenseitig)
2. Aufteilung der Fläche des Straßenraums zwischen Grundstück und Fahrbahnrand (Gehweg, Radweg, Bankett- und Baumstreifen, Parkstreifen)
3. vorhandene Einbauten im Bereich der Überfahrt (Schächte, Schieber, Maste, Elektroverteiler, Straßenbeleuchtungsmaste etc.)
4. vorhandene Bäume bis 2,50 m seitlicher Abstand von der Überfahrt mit Angabe des Stammdurchmessers der Bäume

Anträge für die Errichtung einer Baustellenzufahrt richten Sie an:

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Fachbereich III, Bauverwaltung und öffentliche Ordnung

Fachgruppe 2

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

Bei Anträgen zur Zustimmung von Arbeiten an der Straße im Zuge der Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung von bestehenden Grundstückszufahrten sind die Arbeiten eindeutig zu beschreiben. Mit der Ausführung von Arbeiten dürfen nur qualifizierte Fachfirmen beauftragt werden.

Die Ausstellung der Erlaubnis ist nach § 7 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.05.20217 gebührenpflichtig.